

Förderrichtlinie
der Stadt Zweibrücken zum kommunalen Förderprogramm "Stecker-PV"
Gültig ab 01. Juli 2024

1. Ziel und Zweck der Förderung

Die Stadt Zweibrücken unterstützt im Rahmen des Förderprogrammes KIPKI mit diesem Förderprogramm die Errichtung und den Betrieb von kleinen Solaranlagen, die am Balkon, auf Flachdächern oder auf Terrassen installiert werden können, sogenannten Stecker-PV-Anlagen bzw. Balkonkraftwerke. Zentrales Ziel der Förderung ist der Ausbau der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet und die Teilhabe der Bevölkerung an der Energiewende.

2. Begriffsdefinition

Als „Stecker-PV“ werden in dieser Förderrichtlinie Anlagen zur Erzeugung von Strom mit einem oder mehreren Photovoltaikmodulen verstanden die unmittelbar über eine geeignete Steckdose an das Hausnetz angeschlossen sind. Eine Stecker-PV-Anlage besteht in der Regel aus folgenden Anlagekomponenten: Photovoltaikmodul(e), Wechselrichter, Verbindungskabel, Halterung/Aufständigung, optionaler Speicher.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Neuerrichtung von Stecker-PV-Anlagen inklusive aller Anlagekomponenten mit einer maximalen Wechselrichterleistung von 800 Watt, die im gesamten Stadtgebiet der Stadt Zweibrücken errichtet werden. Die Mindestleistung der Anlagen muss 300 Watt betragen. Die förderfähige Anlage muss ab dem 01.07.2024 neu gekauft und errichtet worden sein. Entscheidend ist das Kauf- oder Rechnungsdatum des Balkonkraftwerks. Anlagen, deren Rechnungsdatum vor dem 01.07.2024 liegt, können nicht gefördert werden. Der Kauf und die Installation von gebrauchten Komponenten wird nicht gefördert. Die förderfähigen Anlagekomponenten müssen fachgerecht montiert und angeschlossen werden und den einschlägigen nationalen und internationalen Normen (z.B. CE-Richtlinie) entsprechen.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen und Kreis der Antragsberechtigten

Die Antragstellung ist ausschließlich für Privatpersonen möglich. Antragsberechtigt sind alle Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Zweibrücken. Nicht gefördert werden Eigenleistungen und Prototypen, sowie gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebrauchten erworbenen Anlagenteilen.

5. Höhe des Förderbetrags

Die Förderhöhe für Stecker-PV-Anlagen beträgt für Anlagen mit einem PV-Modul und einer Mindestleistung von 300 Watt pauschal 90 €, für Anlagen mit zwei PV-Modulen mit einer Mindestleistung von 600 Watt pauschal 180 €.

Je Wohneinheit wird maximal ein Balkonkraftwerk gefördert.

Hinweis: Sprechen Sie vor der Anschaffung eines Balkonkraftwerks mit Ihrem Vermieter oder Vermieterin über das Vorhaben und holen Sie sich das Einverständnis ein.

6. Zuwendungsgewährung

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht. Die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Fördermittel und der gleichzeitigen Einhaltung der allgemeinen Förderbedingungen. Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der bewilligenden Stelle bearbeitet. Unvollständige oder fehlerhafte Förderanträge werden nicht bearbeitet. Die antragstellende Person wird über die Ablehnung informiert und kann erneut einen Antrag stellen.

7. Förderverfahren

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form über das auf der Homepage der Stadt Zweibrücken zur Verfügung gestellte Portal zum Förderprogramm.

Als Nachweis hinsichtlich des Vorliegens der Fördervoraussetzungen sind diesem Antrag folgende relevanten Unterlagen als Kopie beizufügen:

- Kaufbelege bzw. Handwerkerrechnungen mit Angaben zur Fachfirma, der angefallenen Gesamtkosten, der tatsächlich installierten Leistung (in Watt) und entsprechender Zahlungsnachweis
- Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Fotodokumentation der installierten Stecker-PV-Anlage (Bild der Anlage)

Vollständig eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Antragsformulare, die nicht vollständig oder fehlerhaft eingereicht werden, werden dem Antragstellenden elektronisch zurückgesandt. Nach Einreichung des Förderantrags und Prüfung durch die Antrags- und Bewilligungsstelle wird der Förderbetrag nach Ziffer 5 dem angegebenen Bankkonto gutgeschrieben.

Es gelten die VV zu §44 BHO/LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

8. Haltedauer und Prüfung

Die antragstellende Person verpflichtet sich, die geförderte Anlage über eine festgelegte Haltedauer von 10 Jahren im Fördergebiet zu nutzen.

Die Antrags- und Bewilligungsstelle oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die Mittelverwendung gegebenenfalls durch eine Vor-Ort-Besichtigung zu überprüfen. Der Weiterverkauf einer geförderten Anlage ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer förderunschädlich zulässig.

9. Doppelförderung

Eine Doppelförderung ist unzulässig. Anlagen für die bereits ein Förderantrag an anderer Stelle gestellt wurde oder die bereits anderweitig mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, können nicht im Rahmen dieses Programmes gefördert werden.

10. Antrags- und Bewilligungsstelle

Stadtverwaltung Zweibrücken

Herzogstraße 1

66482 Zweibrücken

Internet: www.zweibruecken.de

11. Datenschutz

Die Stadt Zweibrücken wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erheben und verwenden.

12. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beginnt am 01.07.2024 und endet nach dem Beschluss des Stadtrats vom 28.01.2026 spätestens am 28.02.2027.

Das Förderprogramm ist mit 126.000,00€ ausgestattet. Sobald diese Summe ausgeschöpft ist, können keine weiteren Förderungen bewilligt werden.

13. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.07.2024 in Kraft.